



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN AM FAAKER SEE

Marktstraße 21, 9584 Finkenstein

www.finkenstein.gv.at | finkenstein@ktm.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 11. Dezember 2025, Zl. 852/Wro/2025/1, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 8. September 2020, Zl. 852/Ho/2020/1 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden - mit Ausnahme der Entsorgung der biogenen Abfälle - geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für den Abholbereich ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
je 120 Liter Müllbehälter	Euro 89,70	Euro 94,20	Euro 98,90
je 240 Liter Müllbehälter	Euro 179,40	Euro 188,40	Euro 197,80
je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 822,30	Euro 863,40	Euro 906,60

- (2) Die jährliche Bereitstellung für den Sonderbereich wird pauschal mit Euro 89,70 je Objekt (§ 3 Abs. 1 Abfuhrordnung) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% festgelegt.

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
je 120 Liter Müllbehälter	Euro 6,00	Euro 6,30	Euro 6,60
je 240 Liter Müllbehälter	Euro 12,00	Euro 12,60	Euro 13,20
je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 55,00	Euro 57,80	Euro 60,70

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die im Gemeindeamt oder im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgegebenen 60 Liter Zusatzmüllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
je 60 Liter Müllsack	Euro 3,00	Euro 3,20	Euro 3,40

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke (und Zusatzsäcke) mit dem festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
je 60 Liter Müllsäcke	Euro 2,00	Euro 2,20	Euro 2,40

- (4) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Biomüll, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
je 120 Liter Müllbehälter	Euro 2,60	Euro 2,70	Euro 2,80
je 240 Liter Müllbehälter	Euro 5,20	Euro 5,50	Euro 5,80
je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 23,90	Euro 25,10	Euro 26,40

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren für den Abholbereich und Sonderbereich hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Zusatzmüllsack – mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Im Abholbereich und Sonderbereich sind vierteljährlich im März, Juli, September und Dezember anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (3) Die Abfallgebühren für nicht ganzjährig bewohnte Objekte werden einmal jährlich vorgeschrieben und sind aufgrund dieser Abgabenfestsetzung im September zur Gänze zu leisten.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den 60 Liter Müllsack (zusätzlich zum Pflichtmüllbehälter oder Pflichtmüllsack für den Sonderbereich) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt oder im Altstoffsammelzentrum zu entrichten.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 16. Dezember 2021, Zl. 852/Wro/2021/3, mit der Gebühren für die Entsorgung und Bewirtschaftung von Abfällen sowie für die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Poglitsch